

**3138. Baulinien und Quartierplan.** Der Gemeinderat Örlikon übermittelte am 26. Juli 1922 die Pläne der Allenmoosstraße und des Quartierplanes „Allenmoos“ und verband damit das Gesuch um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1922. Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlage erfolgte in den Amtsblättern vom 27./30. Juni 1922. Gemäß dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 13. Juli 1922 sind keine Rekurse anhängig gemacht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Vom Regierungsrat wurden genehmigt:

Bau- und Niveaulinien der Allenmoosstraße zwischen Halden- und Rütlistraße, 12. Juli 1900;

Quartierplan „Allenmoos“ zwischen Halden-, Rütli- und Allenmoosstraße, 27. November 1902.

Neuere Studien für die Bebauung dieses Gemeindegebietes, welche mit den Behörden der Stadt Zürich gepflogen wurden, ergaben, daß der Baulinienabstand der Allenmoosstraße und deren Ausbauprofil ohne Schaden für die Entwicklung des Verkehrs reduziert werden können.

Die vor einigen Jahren notwendige rasche Erschließung des Quartierplangebietes zu Wohnzwecken erfolgte durch zwei Quartierstraßen, die nicht der vom Regierungsrat genehmigten Vorlage entsprechen. Der Gemeinderat erklärt, daß durch diese Reduktion der Quartierstraßen die Grundeigentümer mit geringern Kosten belastet werden konnten.

Man steht heute vor der vollendeten Tatsache einer fertigen Überbauung des Quartiers, wofür die nachträgliche Genehmigung erteilt werden dürfte. Es ist aber zu bemerken, daß die neue Baulinie in Parzelle 2962 doch allzusehr Rücksicht auf die bestehende Baute nimmt. Servitutsbereinigungen, Grenzregulierung und Verteilung der Kosten sind bereits durchgeführt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Örlikon werden folgende Abänderungen und Neufestsetzungen genehmigt:

a) Bau- und Niveaulinien der Allenmoosstraße zwischen Halden- und Rütlistraße;

b) Quartierplan „Allenmoos“ zwischen Halden-, Rütli- und Allenmoosstraße.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Örlikon unter Rückgabe je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.